

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

„Verband der Spreewaldfischer Lübbenau und Umgebung e.V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist in Lübbenau/Spreewald.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Erhaltung der traditionellen Bräuche und des Brauchtums der Fischer im Spreewald und derer kulturellen Traditionen (vgl. § 52 (2) Nr. 23 AO)
 - die Förderung und der Heimatpflege und Heimatkunde im Spreewald (vgl. § 52 (2) Nr. 22 AO)
 - Bewahrung des ökologischen Gleichgewichtes im Spreewald auf Dauer
 - Erhaltung der Gewässer als Lebensraum und der in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen
 - die Erhaltung der Artenvielfalt der Flora und Fauna
 - Ausübung und Erhaltung der traditionellen Spreewaldfischerei mit traditionellen Fischfanggeräten
 - Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes der Gewässer in der Kulturlandschaft Spreewald
 - Unterstützung des Erhalts der traditionellen Fischereirechte im Spreewald
 - Schutz, Erhalt, Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Erhaltung und Förderung der traditionellen Bräuche und des Brauchtums der Spreewaldfischer, insbesondere auch durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen. Förderung von Objekten und Projekten die der Heimatpflege, der Heimatkunde, der Erhaltung der Artenvielfalt der Flora und Fauna, der Erhaltung der traditionellen Ausübung der Spreewaldfischerei mit traditionellen Fischfanggeräten, der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes der Gewässer in der Kulturlandschaft Spreewald und der sonst im Absatz (1) genannten Zwecke dienen. Der Satzungszweck wird weiterhin durch die Bewahrung und Förderung der Kultur- und Lebensbedingungen im Spreewald verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder/Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung und in der Mitgliederversammlung aber erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB Gesellschaften), werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung (Antrag auf Aufnahme) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge auf Aufnahme sind spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres für das darauf folgende Geschäftsjahr einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang beim Vorstand an.
- (5) Über Mitgliedschaft wird in 2 Stufen entschieden. In der ersten Stufe entscheidet der Vorstand über die Aufnahme durch Beschluss. An dieser Beschlussfassung müssen alle Vorstandsmitglieder beteiligt sein. Im Falle der Annahme durch den Vorstand wird, von diesem der Antrag auf Aufnahme zur Bestätigung und Abstimmung der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Jahreshauptversammlung dann endgültig über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Annahmeerklärung, nach vorheriger Zahlung der Aufnahmegebühr, wirksam. Mit der schriftlichen Annahmeerklärung hat das neue Mitglied die Kenntnisnahme der Satzung zu quittieren.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernennen.
- (8) Der Eintritt in den Verein und die Aufnahme in diesen bedingt nicht den Anspruch auf Teilnahme an einen Fischereilehrgang zum Erwerb eines Fischereischeines bzw. Erteilung einer Fischereiausübungsberechtigung (Ermächtigung zur Ausübung der Fischerei durch den Fischereiausübungsberechtigten).

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt namentlich dann vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, wenn ein Mitglied sich an gemeinschaftlichen Arbeiten und Arbeitseinsätzen des Vereines nicht beteiligt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von weiteren 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist unwirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder nach § 4 der Satzung haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres in voller Höhe, für das jeweilige Kalenderjahr fällig und beim Kassierer, und bei dessen Verhinderung bei dessen Stellvertreter zu entrichten.
- (4) Es wird eine Aufnahmegebühr für den Eintritt in den Verein in Höhe von 25,00 EUR erhoben.
- (5) Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- die Satzung zu beachten und einzuhalten.
- an den Jahreshauptversammlungen und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, triftige Gründe der Verhinderung sind rechtzeitig und schriftlich vor der jeweiligen Versammlung dem Vorstand mitzuteilen
- den Weisungen des Vorstandes zur traditionellen Befischung der Gewässer nachzukommen
- die Festlegungen des Hegeplanes zu beachten
- die Fischerei nur im Nebenerwerb auszuüben
- den Fischfang nur mit vom Vorstand zugelassenen oder traditionellen Fischfanggeräten durchzuführen
- schriftlich eine jährliche Fangstatistik zu führen und diese bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bei dem Vorstand einzureichen

- sich an den gemeinschaftlichen Arbeiten des Vereines und Arbeitseinsätzen des Vereines zu beteiligen

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 11 bis 14 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 17 bis 20 der Satzung).

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 6 Personen,

dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer
dem Kassierer und dem stellvertretenden Kassierer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Durch die Wahl der Mitgliederversammlung wird der Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Der Vorstand erhält eine Vergütung, über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses
- Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 der Satzung, 1. Stufe)
- Beschlussfassung über Streichung von der Mitgliederliste
- Erstellung des Hegeplanes
- Erteilung von Weisungen an die Mitglieder zur Ausübung der Fischerei
- Ausweisung von Fischschongebiete
- Erteilung einer Berechtigung an Mitglieder zur Teilnahme an einem Fischereilehrgang/Sonderlehrgang zum Erwerb des Fischereischein

- Erteilung einer Fischereiausübungsberechtigung (Ermächtigung zur Ausübung der Fischerei), vgl. § 13 der Satzung
- Festlegung von Mindestmaßen und Fangzeiten, sowie die Festlegung über zugelassene Fanggeräte
- Sanktionen gegenüber Mitgliedern, die gegen die Satzung (insbesondere die Pflichten der Mitglieder, § 9 der Satzung) oder Weisungen des Vorstandes verstoßen haben. Solche Sanktionen können insbesondere eine Abmahnung oder der befristete Entzug der Ermächtigung der Ausübung der Fischerei sein.

§ 13 Erteilung einer Fischereiausübungsberechtigung (Ermächtigung zur Ausübung der Fischerei) durch den Vorstand

(1) Die Ausübung der Fischerei auf den vom Verband der Spreewaldfischer angepachteten Gewässerflächen bedarf der ausdrücklichen Erteilung einer Fischereiausübungsberechtigung (Ermächtigung zur Ausübung der Fischerei) durch den Vorstand. Personen denen vom Vorstand die ausdrückliche Ermächtigung zur Ausübung der Fischerei erteilt wurde, werden verbandsintern und in dieser Satzung als „Altfischer“ bezeichnet.

(2) Die Anzahl der Ermächtigungen zur Ausübung der Fischerei („Altfischer“) wird durch den Vorstand festgelegt. Dieser hat ein Bestandsregister zu führen, in dem unter anderen „Altfischer“, „Jungfischer“ und Ehrenmitglieder aufgeführt sind.

(3) Mitglieder, die zwar einen Fischereischein, der zur Ausübung der Fischerei mit allen zugelassenen Fischfanggeräten berechtigt, aber noch keine Ermächtigung zur Ausübung der Fischerei (Fischereiausübungsberechtigung) vom Vorstand erhalten haben, werden verbandsintern und in dieser Satzung als „Jungfischer“ bezeichnet. Diese können - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – gemeinsam mit einer Person die zur Ausübung der Fischerei vom Vorstand ermächtigt wurde, also mit einem „Altfischer“, die Fischerei ausüben. Sie müssen sich dabei jedoch in Ruf- und Sichtweite des „Altfischers“ befinden und aufhalten. „Jungfischern“ ist es untersagt, ohne dass sich ein „Altfischer“ in Ruf- und Sichtweite befindet, mit allen zugelassenen Fischfanggeräten zu fischen.

(4) „Jungfischern“ kann vom Vorstand die Ermächtigung zur Ausübung des Fischfanges mit der Angel (Handangel) erteilt werden. Der „Jungfischer“ kann dann, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen, in den Pachtgewässern des Verbandes den Fischfang mit der Handangel, auch ohne Anwesenheit eines „Altfischers“, ausüben.

(5) Der Vorstand kann Mitgliedern, die bereits erteilte Ermächtigung zur Ausübung der Fischerei befristet wieder entziehen, wenn das Mitglied den Pflichten des § 9 dieser Satzung („Pflichten der Mitglieder“) nicht nachkommt oder zuwiderhandelt und zuvor wegen eines gleichartigen Verstoßes bereits abgemahnt wurde.

(6) Über eine dauerhafte Entziehung der bereits erteilten Ermächtigung zur Ausübung der Fischerei entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

(2) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, bei dessen

Verhinderung vom stellvertretenden Schriftführer in Textform, per Mail, per Fax oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Schriftführer. Auf die Einberufungsfrist kann durch Beschluss verzichtet werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 15 erweiterter Vorstand (Beirat)

(1) Neben dem Vorstand (§ 26 BGB) nach § 11 der Satzung besteht noch ein erweiterter Vorstand (Beirat) aus bis zu 7 weiteren Personen, der den Vorstand (§ 11) beraten und unterstützen soll.

(2) Im erweiterten Vorstand (Beirat) soll möglichst jeweils ein Mitglied aus den Ortsteilen/Orten Lübben, Steinkirchen, Alt Zauche, Lehde, Leipe und Lübbenau vertreten sein.

(3) Der erweiterte Vorstand nach § 15 der Satzung wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Durch die Wahl der Mitgliederversammlung wird der erweiterte Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Der Wahlturnus ist dem des Vorstandes (§ 11), gleichgeschaltet. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten erweiterten Vorstandes (Beirat) im Amt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes (Beirat) endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Beirat) nach § 15 dieser Satzung können nicht zeitgleich Mitglieder des Vorstandes nach § 11 dieser Satzung sein.

§ 16 Wahrung der Interessen der Fischereigenossenschaften

Im Vorstand im Sinn des § 11 dieser Satzung oder im erweiterten Vorstand (Beirat) gem. § 15 dieser Satzung soll möglichst jeweils ein Mitglied des Vorstandes der Fischereigenossenschaften vertreten sein, von denen der Verband Fischereirechte angepachtet hat.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (Vorstand und erweiterter Vorstand) und der Revisionskommission
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Festsetzung von Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder im Sinne des § 3 der Satzung

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Haushaltsplan und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes - Entlastung des Vorstandes
- dauerhafte Entziehung der bereits erteilten Ermächtigung zur Ausübung der Fischerei
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 18 Berufung der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal (vgl. (2)).

(2) Der Vorstand hat einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) einzuberufen. Die Einberufung (Einladung) zur Jahreshauptversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres (dieses läuft vom 01.01. – 31.12. eines Jahres, vgl. § 2 (2)) zu erfolgen.

(3) In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfindet, hat der Vorstand der zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen zu lassen.

§ 19 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Mindestladungsfrist bis zum Termin der Versammlung von 2 Wochen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Wahl des Versammlungsleiters
2. Jahresbericht
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes (nur aller 4 Jahre, zur Wahl des Vorstandes)
7. Neuwahl der Revisionskommission (nur aller 4 Jahre, zur Wahl der Revisionskommission)
8. Anträge die ordnungsgemäß eingereicht wurden

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen

seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat gem. § 3 der Satzung (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden der Versammlung) geleitet, den die Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt.

§ 22 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 23 Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl hat in den Jahren zu erfolgen, in denen auch Vorstandswahlen stattfinden.

(2) Die Revisionskommission ist als Kontrollorgan zur turnusmäßigen und außerordentlichen Prüfung der Geldbewegungen, Aufzeichnungen und Rechnungslegung des Vorstandes eingesetzt.

(3) Die Revisionskommission hat insbesondere zu prüfen

- die Kassenführung und Kassenunterlagen
- die Jahresrechnung

- ob die Mittel wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet wurden
- ob die Mittelverwendung unter Berücksichtigung der Beschlüsse erfolgte
- ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind
- ob die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen umgesetzt wurden

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Kulturlandschaft Spreewald, und falls diese in diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren sollte, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere begünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Lübbenau, den 12.03.2017